

GASCADE

Europäische Gas-Anbindungsleitung

EUGAL

Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren
im Freistaat Sachsen – PFA Dresden

Teil E – Unterlage 16

Antrag auf Naturschutzrechtliche Genehmigung



Trägerin der Planung



GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel

Ansprechpartner
Marco Breiding
Tel.: 0561 934-1367
marco.breiding@gascade.de

Planverfasser



Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR
Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers

Ansprechpartner
Gregor Stanislawski
Tel.: 02841 7905-0
g.stanislawski@langegbr.de

Technische Planung



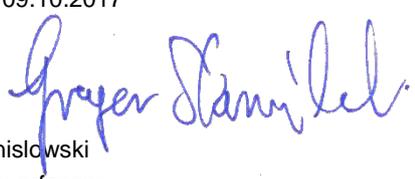
ProLine GmbH
Hauptstraße 113 b
04416 Markleeberg

Ansprechpartner
Matthias Werner
Tel.: 0341 35323-64
m.werner@proline-engineering.de

Teil E – Unterlage 16

**Antrag auf Naturschutzrechtliche
Genehmigung**

Stand: 25.09.2017

aufgestellt:	
Dresden, den	
Kassel, den 09.10.2017	Moers, den 09.10.2017
 Marco Breiding für die Trägerin der Planung	 Gregor Stanislawski für den Planverfasser

Inhaltsverzeichnis

1	Antrag auf Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen.....	7
2	Antrag auf Befreiung von Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen.....	21
3	Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 28 Abs. 2 des BNatSchG (Naturdenkmäler, Flächennaturdenkmäler)	24
4	Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope) und § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL.....	7
Tabelle 2:	Übersicht der Naturschutzgebiete innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL.....	21
Tabelle 3:	Flächennaturdenkmal innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL	24
Tabelle 4:	Gesetzlich geschützte Biotope (Querung)	25



1 Antrag auf Befreiung von Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen

Nach § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) rechtsverbindlich festgelegte Gebiete in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Gemäß Abs. 2 sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Für die geplante Erdgasfernleitung ist eine Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG für den Zeitraum der Baumaßnahme erforderlich, da im Zuge des Baugeschehens Verbotstatbestände bei den aufgeführten Schutzgebieten erfüllt werden.

Tabelle 1: Übersicht der Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL

Landkreis	Name	Stationierung
Meißen	Strauch-Ponickauer Höhenrücken	SP 0,0 - SP 2,0
Meißen	Mittlere Röderaue und Kienheide	SP 9,5 - SP 10,9
Meißen	Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz	SP 21,8 - SP 23,1
Meißen	Nassau	SP 23,1 - SP 30,5
Meißen	Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge	SP 30,5 - SP 37,9
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Triebischtäler	SP 47,8 - SP 48,0

LSG Strauch-Ponickauer Höhenrücken

Das Landschaftsschutzgebiet „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ umfasst eine Gesamtgröße von etwa 8.400 ha (zzgl. Erweiterungsfläche in 2015 von 800 ha).

Schutzzweck (§ 3)

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung, pflegliche Nutzung und naturnahe Entwicklung des markanten Höhenrückens im Norden der Großenhainer Pflege zwischen Frauenhain, Naundorf b. O., Welxande und Linz, der

- eine Staffel von elster- und saalekaltzeitlichen Endmoränen auf einer teilweise durchragenden Grundgebirgsschwelle aus Grauwacke und Biotitgranodiorit darstellt,
- in Verbindung mit den angrenzenden LSG „Merzdorf-Hirschfelder Waldhöhen“ und „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ in Brandenburg den landschaftlichen Übergang von der Großenhainer Pflege zur Elsterniederung im Breslau-Magdeburger Urstromtal bildet,
- eine regionale Bedeutung für die Grundwasserbildung besitzt und ein dichtes Netz von gebietsprägenden Oberflächengewässern aus Quellen, Bächen und Teichen aufweist,

- eine überregionale Bedeutung als weitgehend un bebauter Freiraum für den Wald- und Gewässerbiotopverbund zwischen den Flussgebieten der Röder, der Schwarzen Elster und der Pulsnitz hat, und
- wegen seiner geomorphologischen und hydrologischen Eigenheiten, seiner harmonischen optischen Fernwirkung sowie seiner spezifischen Arten- und Biotopausstattung eine besondere ökologische Wertigkeit und eine besondere Bedeutung für die Erholung besitzt.
- (2) Die wesentlichen Schutzzwecke sind insbesondere:
 - den räumlichen und funktionellen Zusammenhang der Endmoränenzüge als landschaftsprägende naturräumliche Einheit insgesamt und ihrer natürlichen Geländemorphologie zu erhalten.
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im gesamten Moränengebiet als naturraumspezifisches Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, wiederherzustellen und zu verbessern,
 - die Grundwasserneubildungs- und -speicherungsfähigkeit des Gebietes zu erhalten und seine Quellen, Bäche und Teiche vor Beseitigung, Beschädigung, Verunreinigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung ihres charakteristischen Zustandes und Entwicklungspotenziales zu bewahren,
 - im Rahmen der Nutzung der Naturgüter die natürliche Vielfalt der gebietseigenen, vornehmlich eiszeitlich geprägten Böden zu erhalten und diese vor Beseitigung, Überbauung, Verdichtung, Erosion und anderen irreversiblen Beeinträchtigungen zu schützen,
 - die freiraum-, wald- und gewässertypischen Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und freiwachsender Pflanzen in ihrer naturraumtypischen Vielfalt, Größe, Verteilung und Verbindung störungsarm zu erhalten und ein gebietseigenes Biotopverbundsystem zum besonderen Schutz der seltenen und gefährdeten Arten zu entwickeln,
 - den überregionalen Biotopverbund zwischen der Westlausitz und der Elbe-Elster-Niederung für wandernde Tierarten zu gewährleisten und an Störungsstellen wiederherzustellen,
 - einen wirksamen Umgebungsschutz für die innenliegenden und angrenzenden Naturschutzgebiete, flächenhaften Naturdenkmale und weitere geschützte Biotope, insbesondere zwergstrauchreiche Kiefernwälder und -forste, Binnendünen und Hohlwege, zu bewirken,
 - das gebietseigene innere und äußere Landschaftsbild insbesondere mit der unverbauten Horizontlinie und der harmonischen Fernwirkung der Höhenrücken zu erhalten und
 - den landschaftlichen Erlebniswert des waldreichen Höhenrückens mit seinen Tälern, den gebietstypischen zwergstrauchreichen Waldungen und kulturgeschichtlich bedeutsamen Teichgebieten für die stille und landschaftsverträgliche Erholung zu bewahren und unter Berücksichtigung der Biotopfunktion zu entwickeln.

Das Landschaftsschutzgebiet „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ wird im Landkreis Meißen auf einer Länge von etwa 2 km zwischen SP 0,0 und SP 2,0 durchquert. Dabei werden ganz überwiegend intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen beansprucht, die ackerbaulich genutzt werden. Bei SP 0,5 erfolgt die Querung des "Bachs aus Quertanne". Am südlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes (SP 2,0) wird zudem eine straßenbegleitende Baumreihe gequert.

Durch den Neubau der Erdgasfernleitung werden Ackerflächen innerhalb des Schutzgebietes temporär in Anspruch genommen. Die ökologisch wertvolleren Bereiche, wie die Querung des Bachlaufs und der Baumreihe werden durch eine Einengung des Arbeitsstreifens und den im Kapitel 12.3 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen minimiert. Die beanspruchten Flächen werden nach Verlegung der Leitung vollständig in ihren Ursprungszustand zurückversetzt, so dass keine dauerhaften Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet verbleiben.

Die Gehölzpflanzungen innerhalb des Arbeitsstreifens werden durch Ersatzneupflanzung außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens vor Ort kompensiert. Für die dort entfallende Gehölze werden neue Strukturelemente innerhalb der betroffenen Naturräume im Rahmen der Kompensation des Eingriffs gem. den Ausführungen des LBP (Unterlage 12) geschaffen.

Befreiung

Dem Neubau der Leitung im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Gemäß § 4 Absatz 1 der LSG-Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder auf andere Weise dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von dem Verbot befreit werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Neubau der EUGAL stellt einen zeitlich begrenzten Eingriff dar. Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist dabei nicht zu vermeiden. Die beanspruchten Flächen werden nach dem Bau der Leitung wieder in ihren Ursprungszustand versetzt. Schutzzweck und Charakter des Gebietes bleiben somit erhalten.

GASCADE beabsichtigt zur Erweiterung ihres bestehenden Ferngasnetzes den Neubau einer Erdgasfernleitung - die Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL. Die beschlossene Energiewende ist ohne einen gleichzeitigen Ausbau der deutschen Energienetze nicht denkbar. Als einer der wichtigsten Wärmeenergieträger ist Erdgas ein bedeutender Partner der Erneuerbaren Energien. Der Neubau der EUGAL dient zur Erhöhung der bisherigen Transportkapazitäten im europäischen Netz. Hintergrund der geplanten Kapazitätserhöhung sind die Prognosen zum künftigen europäischen Erdgas- und Erdgastransportbedarf. Der Ausbau von Erdgasfernleitungsnetzen ist somit eine wichtige Grundlage für eine zukunftsfähige Energieversorgung.

Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) treffen für den geplanten Neubau der EUGAL zu.

Für den Neubau der Erdgasfernleitung EUGAL wird nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ beantragt.

LSG " Mittlere Röderaue und Kienheide"

Das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Röderaue und Kienheide“ umfasst eine Gesamtgröße von ca. 8.620 ha.

Schutzzweck (§ 3)

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung, Pflege und Entwicklung zweier im regionalen Biotopverbund wesentlicher Abschnitte der Röderaue zwischen Oberrödern und Schweinfurth sowie der Kienheide südlich Schonfeld einschließlich aller Teichgebiete als gefährdete Kulturlandschaftsteile von hoher ökologischer Wertigkeit und besonderer Bedeutung für die Erholung.

(2) Wesentliche Schutzzwecke sind im Einzelnen:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Auen- und Heidegebiet in seiner Gesamtheit, insbesondere das naturraumspezifische Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt, zu erhalten, wiederherzustellen und zu verbessern;
- die vorhandenen Freiräume sowie auentypischen Landschaftselemente und Biotope im verzweigten Flußsystem der Röder vor Beseitigung, Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung ihres charakteristischen Zustandes und ihres Entwicklungspotentiales zu bewahren;
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im geschützten Auenkorridor und in der Kienheide so zu gewährleisten, daß die naturraumtypische Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes gewahrt bleiben und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere zur Auenrenaturierung ergriffen werden können;
- die fluß-, teich- und auentypischen Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und frei wachsender Pflanzen in ihrer naturraumtypischen Vielfalt, Größe, Verteilung und Verbindung zu erhalten und insbesondere die Funktion der Röderaue als bedeutsamen Wanderweg und Rastplatz für wandernde Tierarten aufrechtzuerhalten sowie die Funktion der Teichgebiete als Lebens- und Vermehrungsstätte störungsempfindlicher und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten;
- den besonderen Wert der auenwald- und teichreichen Röderlandschaft für die stille Erholung zu bewahren und unter Berücksichtigung ihrer Biotopfunktion zu entwickeln.

Das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Röderaue und Kienheide“ wird im Landkreis Meißen auf einer Länge von etwa 1,4 km von SP 9,5 bis SP 10,9 durchquert. Der Arbeitsstreifen im

Bereich der Querung des Landschaftsschutzgebietes wird ganz überwiegend von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen eingenommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit aufweisen. Lediglich der Bereich des Dobrabachs und des Röderneugrabens zwischen SP 9,8 bis SP 10,0 ist durch die Fließgewässer mit ihren uferbegleitenden Röhricht- und Gehölzsäumen von höherer ökologischer Bedeutung.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der o.g. Gewässerquerungen mit ihren ökologisch höherwertigen Uferbepflanzungen werden diese inklusive ihrer Randbereiche unterpresst.

Befreiung

Dem Neubau der Leitung im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnungen entgegen. Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild stören, den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen oder auf andere Weise dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde bedarf laut § 5 Abs. 1, Satz 3 das „Verlegen und Verändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art.“

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von dem Verbot befreit werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Neubau der EUGAL stellt einen zeitlich begrenzten Eingriff dar. Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist dabei nicht zu vermeiden. Die beanspruchten Flächen werden nach dem Bau der Leitung wieder in ihren Ursprungszustand versetzt. Schutzzweck und Charakter des Gebietes bleiben somit erhalten.

GASCADE beabsichtigt zur Erweiterung ihres bestehenden Ferngasnetzes den Neubau einer Erdgasfernleitung - die Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL. Die beschlossene Energiewende ist ohne einen gleichzeitigen Ausbau der deutschen Energienetze nicht denkbar. Als einer der wichtigsten Wärmeenergieträger ist Erdgas ein bedeutender Partner der Erneuerbaren Energien. Der Neubau der EUGAL dient zur Erhöhung der bisherigen Transportkapazitäten im europäischen Netz. Hintergrund der geplanten Kapazitätserhöhung sind die Prognosen zum künftigen europäischen Erdgas- und Erdgastransportbedarf. Der Ausbau von Erdgasfernleitungsnetzen ist somit eine wichtige Grundlage für eine zukunftsfähige Energieversorgung.

Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) treffen für den geplanten Neubau der EUGAL zu.

Für den Neubau der Erdgasfernleitung EUGAL wird nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der „Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes Mittlere Röderaue und Kienheide“ beantragt.

LSG „Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz“

Das Landschaftsschutzgebiet „Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz“ umfasst eine Gesamtgröße von ca. 6.779 ha.

Schutzzweck (§ 3)

(1) Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten in einem repräsentativen Ausschnitt der Kulturlandschaft der

- im Landkreis Meißen den Friedewald, das Moritzburger Teichgebiet und unverbaute Abschnitte der Lößnitz sowie Teile der Plänerhänge bei Oberau umfasst,
- wesentliche Bestandteile der historischen Kulturlandschaft von charakteristischer Vielfalt, Eigenart und Schönheit enthält sowie von landesweiter Bedeutung hinsichtlich Kulturgeschichte und Biodiversität ist und
- dank seiner landschaftlichen Einmaligkeit und seiner Naturnähe eine besondere ökologische Wertigkeit sowie auf Grund der Lage am Rande der Landeshauptstadt Dresden und dem dicht besiedelten Elbtal eine besondere Erholungsfunktion aufweist.

(2) Wesentliche Schutzzwecke sind im Einzelnen:

- einen noch weitgehend zusammenhängenden markanten Ausschnitt der historischen kleinteiligen Wald- und Kulturlandschaft mit seinen gebietstypischen natürlichen und kulturhistorischen Landschaftselementen zu erhalten und durch geeignete Revitalisierungsmaßnahmen zu verbessern;
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in einem noch weitgehend zusammenhängenden Gebiet mit seinen Kuppen, Senken, Talzügen und Hanglagen in seiner gebietstypischen Ausstattung mit Wäldern, Teichen, natürlichen Fließ- und Kleingewässern, Feuchtbereichen, Feldfluren, Grünländern und Steilhangfluren als naturraumtypisches Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Lokalklima sowie der charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu entwickeln;
- die für die Eigenart der Kulturlandschaft typischen Mosaik aus Freiräumen, Landschaftselementen, Biotopen, Lebensraumtypen, Habitaten und Ruhezone vor Beseitigung, Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung ihres charakteristischen Zustandes und ihres Entwicklungspotenzials zu bewahren und in ihrer nutzungsgeschichtlich gewachsenen Vielfalt, Größe, Verteilung und Verbindung zu erhalten;
- im Rahmen der Nutzung der Naturgüter sowie bei der infrastrukturellen Entwicklung insbesondere
 - a) das natürliche Relief sowie die naturraumtypischen Gewässer, Ufer, Böden und Vegetationsformen zu erhalten;

- b) die historisch geprägte Eigenart und Natürlichkeit des Landschaftsbildes und den noch unverbauten Freiraum ohne weitere Verbauung, Parzellierung oder Zerschneidung zu bewahren;
- c) die Geschlossenheit, Strukturierung und historisch erhaltene Ausdehnung des Friedewaldes mit seinen Wiesen, Lichtungen und strukturierten Rändern als eines der drei Großwaldgebiete im Umfeld des Dresdener Ballungsraumes zu erhalten;
- d) die Funktion des Moritzburger Teichgebietes als störungsarmer Wasservogellebensraum aufrecht zu erhalten;
- e) an den Lößnitzhängen die Weinbaulandschaft in historisch gewachsener Form mit den typischen Begleitbiotopen trockenwarmer Standorte und primären und sekundär durch Sukzession entstandenen Hangwäldern und den noch unverbauten Abschnitten der Hangoberkante zu erhalten sowie
- f) die Klimaausgleichsfunktion des Gebietes zu gewährleisten;
- die gebietstypischen Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wild lebender Tiere und frei wachsender Pflanzen in ihrer für den Naturraum und die historisch geprägte Nutzung typischen Vielfalt, Größe und Verteilung störungsarm zu erhalten, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-Richtlinie;
- die Bewahrung und Entwicklung des Biotop- und Habitatverbundes in der Kulturlandschaft zur dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der FFH- Lebensraumtypen, deren Kohärenz, der Habitats der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und der Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie;
- in einem Raum mit angrenzender Siedlungsverdichtung den besonderen Wert der Landschaft für die stille Erholung zu bewahren und unter Berücksichtigung ihres kulturgeschichtlichen Landschaftsbildes und ihrer Habitatfunktion von landesweiter Bedeutung zu entwickeln sowie
- einen wirksamen Umgebungsschutz für die im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Naturschutzgebiete und Naturdenkmale zu gewährleisten.

Das Landschaftsschutzgebiet „Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz“, welches im Landkreis Meißen liegt, wird auf einer Länge von etwa 1,3 km zwischen SP 21,8 - SP 23,1 durchquert. Der erste Teilabschnitt des Leitungsverlaufs bis SP 22,1 umfasst intensiv genutzte Ackerflächen. Der zweite Teilabschnitt bis SP 23,1 ist durch einen Wechsel aus Intensivgrünlandflächen und eingestreuten Feldgehölzflächen bestimmt. Die Feldgehölzflächen werden weitestgehend umfahren und nur in kurzen Teilabschnitten beansprucht. Die tatsächliche Querungslänge von Gehölzen beträgt im eingeeengten Arbeitsstreifen etwa 40 m. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der betroffenen Gehölzbestände wird der Arbeitsstreifen in diesen Bereichen eingeeengt. Die Bahnstrecke inklusive der randlichen Gehölzbestände wird

unterpresst, so dass dort keine Beeinträchtigungen entstehen. Die Acker- und Grünlandflächen werden nach dem Bau der Leitung wieder in ihren Ursprungszustand versetzt.

Befreiung

Dem Neubau der Leitung im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Gemäß § 4 der Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen, die Erhaltungsziele des Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" beeinträchtigen können oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach § 67 Abs. 1 BNatschG kann von dem Verbot befreit werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Neubau der EUGAL stellt einen zeitlich begrenzten Eingriff dar. Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist dabei nicht zu vermeiden. Die beanspruchten Flächen werden nach dem Bau der Leitung wieder in ihren Ursprungszustand versetzt. Schutzzweck und Charakter des Gebietes bleiben somit erhalten.

GASCADE beabsichtigt zur Erweiterung ihres bestehenden Ferngasnetzes den Neubau einer Erdgasfernleitung - die Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL. Die beschlossene Energiewende ist ohne einen gleichzeitigen Ausbau der deutschen Energienetze nicht denkbar. Als einer der wichtigsten Wärmeenergieträger ist Erdgas ein bedeutender Partner der Erneuerbaren Energien. Der Neubau der EUGAL dient zur Erhöhung der bisherigen Transportkapazitäten im europäischen Netz. Hintergrund der geplanten Kapazitätserhöhung sind die Prognosen zum künftigen europäischen Erdgas- und Erdgastransportbedarf. Der Ausbau von Erdgasfernleitungsnetzen ist somit eine wichtige Grundlage für eine zukunftsfähige Energieversorgung.

Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) treffen für den geplanten Neubau der EUGAL zu.

Für den Neubau der Erdgasfernleitung EUGAL wird nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz" beantragt.

LSG „Nassau“

Das Landschaftsschutzgebiet „Nassau“ umfasst eine Gesamtgröße von ca. 1.407,5 ha.

Schutzzweck (§ 3)

(1) Schutzzweck ist der Erhalt der letzten zusammenhängenden markanten unbesiedelten Offenlandschaft innerhalb der von Dresden bis Meißen nahezu vollständig städtisch überprägten Elbaue, insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Funktion als bedeutsame Fläche im überregionalen Biotopverbund.

(2) Schutzzwecke sind insbesondere:

- die nachhaltige Sicherung, Pflege und Entwicklung der vorhandenen grundwassernahen Wiesen- und Ackerflächen sowie der auentypischen Landschaftselemente und Biotope in den naturraumtypischen Windungen des Elbstromes;
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so zu gewährleisten, daß die naturraumtypische Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes gewahrt bleiben und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen insbesondere zur Erhaltung, Erhöhung und ökologischen Aufwertung des Grünlandanteiles ergriffen werden können;
- der Schutz und die Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und freiwachsender Pflanzen sowie der Rast- und Durchzugsplätze seltener Sumpf- und Wasservogelarten in ihrer naturraumtypischen Vielfalt, Größe und Verteilung;
- die Erhaltung und Wiederherstellung des Wasserhaushaltes der grabenreichen Offenlandschaft der Nassau, insbesondere vor dem Hintergrund des Schutzes und der Förderung von Feuchtwiesen, Tümpeln und Gräben;
- die Bewahrung des besonders harmonischen Kulturlandschaftsbildes in einem Freiraum an Elbestrom und Spaargebirge mit besonderer Bedeutung für die Erholung;
- die Erhaltung eines Freiraumes in einem Ballungsgebiet mit besonderer Bedeutung für Mikroklima und Luftmassenaustausch zwischen den umgebenden Hochflächen und der Elbtalniederung.

Das Landschaftsschutzgebiet „Nassau“ liegt innerhalb des Landkreises Meißen und wird zwischen SP 23,1 - SP 30,5 auf einer Länge von etwa 7,4 km durchquert. Entsprechen der Beschreibung des Schutzzwecks des Gebietes als letzte zusammenhängende unbesiedelte Offenlandschaft stellt sich die Biotopausstattung in weiten Teilen als offene, wenig strukturierte Agrarlandschaft dar. Gliedernde lineare Gehölzpflanzungen finden sich lediglich vereinzelt entlang von Straßen und Wegen. Bis SP 28,0 werden ausschließlich Ackerflächen durchquert, ab SP 28,0 befinden sich mehrere Obstplantagen (Beerenstrauchkulturen) innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL.

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Leitung werden die beanspruchten Landwirtschaftsflächen wiederhergestellt. Betroffene Gehölze innerhalb des Arbeitsstreifens werden außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens vor Ort kompensiert. Für die dort entfallenden Gehölze werden neue Strukturelemente innerhalb der betroffenen Naturräume im Rahmen der Kompensation des Eingriffs gem. den Ausführungen des LBP (Unterlage 12) geschaffen.

Befreiung

Dem Leitungsneubau im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Gemäß § 4 der LSG-VO sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von dem Verbot befreit werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Neubau der EUGAL stellt einen zeitlich begrenzten Eingriff dar. Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist dabei nicht zu vermeiden. Die beanspruchten Flächen werden nach dem Bau der Leitung wieder in ihren Ursprungszustand versetzt. Schutzzweck und Charakter des Gebietes bleiben somit erhalten.

GASCADE beabsichtigt zur Erweiterung ihres bestehenden Ferngasnetzes den Neubau einer Erdgasfernleitung - die Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL. Die beschlossene Energiewende ist ohne einen gleichzeitigen Ausbau der deutschen Energienetze nicht denkbar. Als einer der wichtigsten Wärmeenergieträger ist Erdgas ein bedeutender Partner der Erneuerbaren Energien. Der Neubau der EUGAL dient zur Erhöhung der bisherigen Transportkapazitäten im europäischen Netz. Hintergrund der geplanten Kapazitätserhöhung sind die Prognosen zum künftigen europäischen Erdgas- und Erdgastransportbedarf. Der Ausbau von Erdgasfernleitungsnetzen ist somit eine wichtige Grundlage für eine zukunftsfähige Energieversorgung.

Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) treffen für den geplanten Neubau der EUGAL zu.

Für den Neubau der Erdgasfernleitung EUGAL wird nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Nassau" beantragt.

LSG „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“

Das Landschaftsschutzgebiet „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ hat eine Gesamtgröße von ca. 5.386,7 ha.

Schutzzweck (§ 3)

(2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines repräsentativen Ausschnittes der Kulturlandschaft des Elbtales und des angrenzenden Randbereiches des Lößhügellandes zwischen Dresden und Meißen mit jeweils überregionaler Bedeutung. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Eigenart, Vielfalt und

Schönheit der Landschaft und der Erholungswert sind in ihrer Gesamtheit zu erhalten und wiederherzustellen.

(3) Schutzzweck ist insbesondere

- die Erhaltung der naturräumlichen Kleinlandschaften mit ihren gebietstypischen natürlichen und kulturhistorischen Landschaftselementen und die Erhaltung der unverritzten Talflanken im Elbtal und den linkselbischen Tälern;
- die Bewahrung der Bodenvielfalt und ihrer ökologischen Funktion im Naturhaushalt sowie die Vermeidung von Wind- und Wassererosion vor allem im linkselbischen Gebiet;
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Retentionsfähigkeit unter Zulassung der Fließgewässerdynamik sowie die Freihaltung der Auen von Bebauung und Rohstoffgewinnung;
- die Verbesserung der Wasserbeschaffenheit oberirdischer Gewässer als Voraussetzung für die Bewahrung bzw. Wiederherstellung wassergebundener Lebensgemeinschaften;
- die Erhaltung und Verbesserung der Klimaausgleichsfunktion des Gebietes für den Ballungsraum Dresden-Meißen;
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des überregional bedeutsamen Biotopverbundes;
- die Bewahrung der vorhandenen Freiräume als wesentliche Elemente der regional bedeutsamen Zug- und Rastplätze von Wasser- und Großvogelarten;
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften, Tier- und Pflanzenarten in ihrer gebietstypischen Verteilung, insbesondere Feuchtlebensräume in der Elbaue, Trockenbiotop und ihrer artenreichen Lebensgemeinschaften, der naturnahen Wälder und Fließgewässerabschnitte einschließlich umgebender Auen- und Grünlandbereiche sowie der vorhandenen naturnahen Kleingewässer;
- die Erhaltung und Wiederherstellung traditioneller Nutzungsformen und kulturhistorisch sowie naturschutzfachlich bedeutsamer Elemente der Kulturlandschaft wie Streuobstwiesen, Obst- oder Kopfbaumreihen/-alleen sowie die Mehrung des Grünlandes.

Das im Landkreis Meißen gelegene Landschaftsschutzgebiet „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ wird zwischen SP 30,5 - SP 37,9 auf einer Länge von etwa 7,4 km durchquert.

Das Gebiet gliedert sich in die linkselbischen Täler von SP 30,5 bis SP 32,8 und die Flächen rechts der Elbe, die im Spaargebirge bis SP 37,9 verlaufen. Die Uferbereiche der Elbe sind durch ackerbaulich genutzte Flächen sowie Beerenstrauchkulturen geprägt. Nach Querung der Elbe verläuft die Leitung innerhalb des Spaargebirges, dessen Hochflächen durch die durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt sind und dessen bewaldeten Talhänge von kleinen Bächen durchflossen werden. Der Leitungsführung verläuft allerdings in diesem Bereich innerhalb der ökologisch geringerwertigen Landwirtschaftsflächen aus Grünland und Ackerbau. Bei SP 36,5 wird der Gauernitzbach mit begleitendem Uferwald gequert. Der restliche Arbeitsstreifen bis SP 37,0 wird von Ackerflächen eingenommen.

Durch den Neubau der Erdgasfernleitung EUGAL werden Flächen innerhalb des Gebietes temporär beansprucht. Im Bereich der Gewässerquerung wird zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Arbeitsstreifen in seiner Breite reduziert. Die trotz des minimierten Arbeitsstreifens notwendig werdenden Gehölzentnahmen werden mittels geeigneter Kompensationsmaßnahmen ersetzt.

Die beanspruchten Flächen werden nach Verlegung der Leitung in ihren Ursprungszustand zurückversetzt, so dass keine dauerhaften Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet verbleiben.

Befreiung

Dem Leitungsneubau im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Gemäß § 4 der LSG-VO sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von dem Verbot befreit werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Neubau der EUGAL stellt einen zeitlich begrenzten Eingriff dar. Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist dabei nicht zu vermeiden. Die beanspruchten Flächen werden nach dem Bau der Leitung wieder in ihren Ursprungszustand versetzt. Schutzzweck und Charakter des Gebietes bleiben somit erhalten.

GASCADE beabsichtigt zur Erweiterung ihres bestehenden Ferngasnetzes den Neubau einer Erdgasfernleitung - die Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL. Die beschlossene Energiewende ist ohne einen gleichzeitigen Ausbau der deutschen Energienetze nicht denkbar. Als einer der wichtigsten Wärmeenergieträger ist Erdgas ein bedeutender Partner der Erneuerbaren Energien. Der Neubau der EUGAL dient zur Erhöhung der bisherigen Transportkapazitäten im europäischen Netz. Hintergrund der geplanten Kapazitätserhöhung sind die Prognosen zum künftigen europäischen Erdgas- und Erdgastransportbedarf. Der Ausbau von Erdgasfernleitungsnetzen ist somit eine wichtige Grundlage für eine zukunftsfähige Energieversorgung.

Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch Satz 2 (Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege) treffen für den geplanten Neubau der EUGAL zu.

Für den Neubau der Erdgasfernleitung EUGAL nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Verordnung des Landkreises Meißen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge" beantragt.

LSG "Triebischtäler"

Das Landschaftsschutzgebiet Triebischtäler ist gemäß Beschluss-Nr. 92-14/74 des Bezirkstages als LSG festgesetzt.

Der aus dem Jahre 1974 stammende Beschluss des Rates des Landkreises Meißen beinhaltet lediglich einen Pflegeplan für das LSG Triebischtäler. Spezielle Schutzzwecke für das genannte Landschaftsschutzgebiet liegen somit nicht vor.

Die Rechtsanpassung des Beschlusses befindet sich derzeit in Vorbereitung.

Das Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird auf einer Länge von etwa 200 m (SP 47,8 - SP 48,0) durchquert. Hierbei durchläuft die Leitung das Tal des Fließgewässers Triebisch mit den durch Waldbestände geprägten Talhängen. Der Uferbereich der Triebisch selbst wird von Grünlandflächen und einzelnen randlichen Röhrichtbeständen eingenommen.

Der Neubau der EUGAL stellt einen zeitlich begrenzten Eingriff dar. Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist dabei nicht zu vermeiden. Die Trassenführung und der erforderliche Arbeitsstreifen beansprucht dabei temporär die intensiv genutzten Grünlandflächen. Der Arbeitsstreifen wird in den ökologisch höherwertigen Gehölz- und Röhrichtbeständen (Querungslänge etwa 80 m) auf ein Mindestmaß reduziert, so dass die temporären Beeinträchtigungen möglichst gering sind. Die trotz des minimierten Arbeitsstreifens notwendig werdenden Gehölzentnahmen werden mittels geeigneter Kompensationsmaßnahmen ersetzt.

Durch den Neubau der Erdgasfernleitung werden Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes temporäre beansprucht. Die beanspruchten Flächen werden nach Verlegung der Leitung in ihren Ursprungszustand zurückversetzt.

Befreiung

Gemäß § 26 Abs. 2 des BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dem Leitungsneubau im Landschaftsschutzgebiet stehen vorgenannte Verbote entgegen.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von dem Verbot befreit werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Neubau der EUGAL stellt einen zeitlich begrenzten Eingriff dar. Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist dabei nicht zu vermeiden. Die beanspruchten Flächen werden nach dem Bau der Leitung wieder in ihren Ursprungszustand versetzt. Schutzzweck und Charakter des Gebietes bleiben somit erhalten.

GASCADE beabsichtigt zur Erweiterung ihres bestehenden Ferngasnetzes den Neubau einer Erdgasfernleitung - die Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL. Die beschlossene Energiewende ist ohne einen gleichzeitigen Ausbau der deutschen Energienetze nicht denkbar. Als einer der wichtigsten Wärmeenergieträger ist Erdgas ein bedeutender Partner der Erneuerbaren Energien. Der Neubau der EUGAL dient zur Erhöhung der bisherigen Transportkapazitäten im europäischen Netz. Hintergrund der geplanten Kapazitätserhöhung sind die Prognosen zum künftigen europäischen Erdgas- und Erdgastransportbedarf. Der Ausbau von Erdgasfernleitungsnetzen ist somit eine wichtige Grundlage für eine zukunftsfähige Energieversorgung.

Die Befreiungstatbestände des § 67 BNatSchG (beabsichtigte Handlung verändert den Charakter des Gebietes nicht, Handlung läuft dem besonderen Schutzzweck des Gebietes nicht oder nur unwesentlich zuwider) treffen für den geplanten Neubau der Erdgasfernleitung zu.

Für den Neubau der Erdgasfernleitung EUGAL wird nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes "Triebischtäler" beantragt.

2 Antrag auf Befreiung von Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete (NSG) rechtsverbindlich festgelegte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden“.

Für die geplante Erdgasfernleitung ist eine Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG für den Zeitraum der Baumaßnahme erforderlich, da im Zuge des Baugeschehens Verbotstatbestände bei den aufgeführten Schutzgebieten erfüllt werden.

Im Planfeststellungsabschnitt Dresden wird lediglich ein Naturschutzgebiet in einem kurzen Teilabschnitt randlich durchquert.

Tabelle 2: Übersicht der Naturschutzgebiete innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL

Landkreis	Name	Stationierung
Meißen	Seußlitzer und Gauernitzer Gründe	SP 33,5 - SP 33,6

NSG " Seußlitzer und Gauernitzer Gründe

Das Naturschutzgebiet „Seußlitzer und Gauernitzer Gründe“ hat eine Größe von ca. 357 ha.

Schutzzweck (§ 3) (gekürzte Fassung)

(1) Schutzzweck ist die störungsarme Erhaltung, Wiederherstellung und naturschutzgerechte Entwicklung von besonders wertvollen, für das Meißener Elbtalgebiet repräsentativen, struktur- und artenreichen sowie überwiegend mit naturnahen Laubwäldern bestockten Abschnitten der Elbtalränder und Elbseitengründe bei Diesbar- Seußlitz und bei Gauernitz [...].

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst prägende Teilflächen der Fauna- Flora- Habitat- Gebiete SAC 4746- 301 „Seußlitzer Gründe“ und SAC 4846-302 „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ sowie der Europäischen Vogelschutzgebiete SPA 4746- 451 „Seußlitzer Elbhügelland und Golk“ und SPA 4645-451 „Linkselbische Bachtäler“ sowie eine Teilfläche des SAC 4746-301 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und des SPA 4545-452 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ als Bestandteile eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete [...].

(3) Besonderer Schutzzweck ist

Punkte 1 bis 19 (siehe NSG-Verordnung)

Das innerhalb des Landkreises Meißen gelegene Naturschutzgebiet "Seußlitzer und Gauernitzer Gründe" wird auf einer Länge von lediglich ca. 80 m (SP 33,5) von der Erdgasfernleitung EUGAL gequert. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes umfasst die bewaldeten Hänge mit den Bachtälern. In den Randbereichen befinden sich teilweise Grünlandflächen im Übergang zu den Ackerflächen. Der Arbeitsstreifen der EUGAL umfährt die bewaldeten Talhänge vollständig und durchquert das Naturschutzgebiet in dem kurzen Teilabschnitt im Bereich einer der genannten Grünlandflächen, die einer intensiven Nutzung unterliegt.

Durch den Neubau der Erdgasfernleitung entstehen somit temporäre Flächeninanspruchnahmen innerhalb des Schutzgebietes. Die beanspruchten Flächen werden nach Verlegung der Leitung vollständig in ihren Ursprungszustand zurückversetzt.

Befreiung

Dem Leitungsneubau im Naturschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Gemäß § 4 Absatz 1 sind, „vorbehaltlich der nach § 5 der Verordnung alle Handlungen, verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“. Es ist gemäß § 4 Absatz 2, Satz 2 insbesondere verboten „Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlage anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern“.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von dem Verbot befreit werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Neubau der EUGAL stellt einen zeitlich begrenzten Eingriff dar. Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist dabei nicht zu vermeiden. Die beanspruchten Flächen werden nach dem Bau der Leitung wieder in ihren Ursprungszustand versetzt. Schutzzweck und Charakter des Gebietes bleiben somit erhalten.

GASCADE beabsichtigt zur Erweiterung ihres bestehenden Ferngasnetzes den Neubau einer Erdgasfernleitung - die Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL. Die beschlossene Energiewende ist ohne einen gleichzeitigen Ausbau der deutschen Energienetze nicht denkbar. Als einer der wichtigsten Wärmeenergieträger ist Erdgas ein bedeutender Partner der Erneuerbaren Energien. Der Neubau der EUGAL dient zur Erhöhung der bisherigen Transportkapazitäten im europäischen Netz. Hintergrund der geplanten Kapazitätserhöhung sind die Prognosen zum künftigen europäischen Erdgas- und Erdgastransportbedarf. Der Ausbau von Erdgasfernleitungsnetzen ist somit eine wichtige Grundlage für eine zukunftsfähige Energieversorgung.

Die Befreiungstatbestände des § 67 BNatSchG (beabsichtigte Handlung verändert den Charakter des Gebietes nicht, Handlung läuft dem besonderen Schutzzweck des Gebietes nicht oder nur unwesentlich zuwider) treffen für den geplanten Neubau der Erdgasfernleitung zu.

Für den Neubau der Erdgasfernleitung EUGAL wird nach § 67 BNatSchG eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Verordnung des Landkreises Meißen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Seußlitzer und Gauernitzer Gründe" beantragt.

3 Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 28 Abs. 2 des BNatSchG (Naturdenkmäler, Flächennaturdenkmäler)

Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmäler) oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar (Flächennaturdenkmäler), deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG ist die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL im Planfeststellungsabschnitt Dresden befindet sich ein Flächennaturdenkmal:

Tabelle 3: Flächennaturdenkmal innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL

Landkreis	Name	Lageplan Nr.	Stationierung
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Reiterloch mit angrenzenden Wiesenstreifen	13.16	SP 44,6

Die tatsächliche teilweise Inanspruchnahme dieses Flächennaturdenkmals ist nicht zu vermeiden. Der Eingriff in das Flächennaturdenkmal wird allerdings soweit wie möglich minimiert. Im Bereich des Flächennaturdenkmals ist eine Einengung des Arbeitsstreifens vorgesehen, so dass das Stillgewässer selbst nicht beansprucht wird. Grundsätzlich werden zudem alle temporär in Anspruch genommenen Flächen (Ruderalflur und Grünland im Randbereich) nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wiederhergestellt. Gehölze werden nicht beansprucht.

Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, so dass die Ausgleichbarkeit real gegeben ist.

Für den Neubau der Erdgasfernleitung EUGAL wird nach § 67 BNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 28 Abs. 2 BNatSchG für das in Anspruch zu nehmende vorgenannte Flächennaturdenkmal beantragt.

4 Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope) und § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz

Gemäß § 30 Abs. 1 des BNatSchG in Verbindung mit § 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten. Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die Angaben über die im Trassenverlauf vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope stammen aus dem Datenbestand des "Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie", Offenlandbiotope der selektiven Biotopkartierung (Stand 09/ 2016). Die Daten wurden durch eigene Biotopkartierungen ergänzt bzw. aktualisiert.

Die gesetzlich geschützten Biotope sind in der Plananlage Schutzgebiete (Plananlage 8.2.2) dargestellt. Innerhalb des Arbeitsstreifens der EUGAL liegt innerhalb des Abschnitts Dresden lediglich ein geschützter Biotop.

Tabelle 4: Gesetzlich geschützte Biotope (Querung)

Biotoptyp	Biotop Nr.	Lageplan Nr.	Stationierung
Streuobstwiese (Apfel) mit artenreicher Glatthaferwiese im Unterwuchs sowie Trockenmauer als Abgrenzung zur Straße (B 6)	4847 § 027398	12.42	SP 33,3

Der Eingriff in die bestehende Obstwiese wird durch Arbeitsstreifeneinengung soweit wie möglich minimiert. Innerhalb des Arbeitsstreifens kommt es zu Gehölzentnahmen.

Die Obstbäume innerhalb des Arbeitsstreifens werden durch Ersatzneupflanzung außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens vor Ort kompensiert. Für die dort entfallenden Obstbäume werden neue Strukturelemente innerhalb der betroffenen Naturräume im Rahmen der Kompensation des Eingriffs gem. den Ausführungen des LBP (Unterlage 12) geschaffen. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass neue Lebensräume und Habitate für einzelne Tierarten entstehen.

Alle weiteren temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen (Wiese und Trockenmauer) werden nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wiederhergestellt.

Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, so dass mit dieser gleichartigen Wiederherstellung der geschützten Biotope die an die Ausgleichbarkeit zu stellende Anforderung gegeben ist.

Die Ausgleichbarkeit (Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise) nach § 30 Abs. 3 BNatSchG wird daher bei einer temporären Inanspruchnahme generell als gegeben angesehen.

Für den Neubau der Erdgasfernleitung EUGAL nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG für den in Anspruch zu nehmenden gesetzlich geschützten Biotop beantragt.